

Handhabung externer Sprachdiplome

a) Sprachdiplom vor Beginn der BM-Ausbildung erworben

Wer vor Beginn der BM-Ausbildung im Besitze eines von der EBMK anerkannten Sprachdiploms ist, kann von der Abschlussprüfung dispensiert werden. Eine Dispensation vom Unterricht ist dagegen nicht möglich. Entweder besuchen die Lernenden den Unterricht vollständig oder die Schule entscheidet, welche Lektionen des Unterrichts im Minimum besucht werden müssen. Dabei müssen für die Erstellung eines Semesterzeugnisses ausreichend Prüfungsnoten erbracht werden. Das im Sprachdiplom erreichte Ergebnis wird in eine Note umgerechnet und zählt 50 % zur Fachnote im BM-Ausweis. Die anderen 50 % ergeben sich aus dem Mittelwert der Semesterzeugnisnoten.

b) Sprachdiplom während der BM-Ausbildung erworben

Wer während der BM-Ausbildung ein Sprachdiplom erwirbt, kann von der Abschlussprüfung dispensiert werden. Das bestandene Sprachdiplom muss im **Original** bis spätestens **30. April** des Jahres vorgelegt werden, in dem die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach abgelegt wird. Später eingereichte Diplome können nicht mehr berücksichtigt werden. Es gelten dieselben Umrechnungsregeln wie in Punkt a beschrieben.

c) Einbezug von Ergebnissen aus Sprachdiplomprüfungen am Ende der Ausbildung

Die Lernenden haben die Wahl zwischen einer internen kantonalen Prüfung und einer Sprachdiplomprüfung (z.B. DELF B2/FCE). Die Lernenden teilen ihren Entscheid der Fachlehrperson bis Mitte Januar vor der Abschlussprüfung mit. Dieser Entscheid ist verbindlich. In diesen Fällen ersetzt das Resultat der Sprachdiplomprüfung die interne kantonale Abschlussprüfung. Dies unabhängig davon, ob das Fremdsprachendiplom erteilt worden ist oder nicht. Es gelten dieselben Umrechnungsregeln wie in Punkt a beschrieben.

Falls sich jemand für das Ersetzen der internen kantonalen Prüfung durch ein externes Sprachdiplom entschieden hat, kann die interne kantonale Prüfung nur absolviert werden, wenn die Prüfung für das externe Sprachdiplom aus wichtigen Gründen verpasst wurde (Krankheit, Unfall oder ähnliche Gründe). Bei Krankheit muss ein ärztliches Zeugnis beigebracht werden.

d) EBMK anerkannte Fremdsprachendiplome

| Sprache | Niveau | Diplom |
|-------------|---------|---------------------|
| Französisch | B2 | DELF (CIEP) |
| | B2 – C2 | TCF (CIEP) |
| | B2 – C1 | DFP Affaires (CCIP) |
| | B2 – C2 | TEF (CCIP) |
| Englisch | B2 | BEC Vantage (ESOL) |
| | B2 | FCE (ESOL) |
| | C1 | BEC Higher (ESOL) |
| | C1 | CAE (ESOL) |
| | C2 | CPE (ESOL) |

e) Anforderungsniveaus und Notengebung

Es gelten mindestens die folgenden zu erreichenden Anforderungsniveaus:

Ausrichtung «Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft»: **Niveau B2**

Ausrichtung «Gesundheit und Soziales»: **Niveau B1**

Ausrichtung «Technik, Architektur, Life Sciences»: **Niveau B1**

f) Umrechnung der Fremdsprachendiplome

Im Auftrag der [Table Ronde Berufsbildner Schulen](#) wurde ein Diplomrechner erstellt. Der Diplomrechner ist ein Hilfsmittel zur Umrechnung von Fremdsprachendiplomen in eine Note im Rahmen der Berusmaturität und der kaufmännischen Grundbildung.

Die definitive Eröffnung/Bestätigung der anrechenbaren Note für die Abschlussprüfung erfolgt durch das Sekretariat. Allfällige Abweichungen/Änderungen sind vorbehalten.

Link zum Diplomrechner: <https://www.skkbs-csepc.ch/diplomrechner>

Rapperswil, November 2023 (Änderungen vorbehalten)

